

Verordnung

über den Verkehr mit Taxis im Landkreis Ostallgäu

(Taxiordnung)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.10.2018 (GVBl. S. 745), erlässt das Landratsamt Ostallgäu folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Taxiordnung gilt für die Taxiunternehmer, die ihren Betriebssitz im Landkreis Ostallgäu haben, und für deren beschäftigte Taxifahrer.

§ 2

Bereitstellen der Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxistandplätzen in der Gemeinde des Betriebssitzes des Unternehmens bereitgestellt werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Taxen bei Großveranstaltungen im Landkreis Ostallgäu (Einzelveranstaltungen mit mindestens 250 Personen) bereitgestellt werden, soweit dies unter Beachtung der StVO möglich ist.
- (3) Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxistandplätze oder der nach Abs. 2 gestatteten Bereitstellung bei Großveranstaltungen ist die Erlaubnis des Landratsamtes Ostallgäu einzuholen. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Taxistandplätzen

- (1) Die Taxistandplätze sind entsprechend der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit dem Verkehrszeichen 229 zu kennzeichnen.
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Standplätzen bereitzustellen.
- (3) Fernmeldeanlagen dürfen an Taxistandplätzen nur betrieben werden, wenn sie allen Taxifahrern zur Verfügung stehen.
- (4) Behördlichen Anordnungen ist über eine zeitweise Verlegung oder Räumung von Taxiständen mit Nachrückplätzen aus besonderem Anlass Folge zu leisten.
- (5) Bei der Bereitstellung anlässlich einer Großveranstaltung handelt es sich nicht um einen dauerhaft gekennzeichneten Taxistandplatz.

§ 4 **Ordnung auf den Taxistandplätzen**

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft (geordnete Reihenfolge) auf den Taxiständen bereitzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. Der Taxistand darf von einem ankommenden Taxi erst angefahren werden, wenn ein Nachrückplatz unbesetzt ist. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so bereitgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Wählt ein Fahrgast ein Taxi außerhalb der geordneten Reihenfolge, ist diesem die sofortige Abfahrt zu ermöglichen.
- (3) Fernmeldeanlagen an Taxiständen sind von den Taxifahrern nach der geordneten Reihenfolge (Fahrer des ersten Taxis) unter Angabe der Ordnungsnummer des Taxis zu bedienen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Fahraufträge sind in dieser Reihenfolge unverzüglich auszuführen. Vor der Annahme eines Auftrages ist ein bestehendes Rauchverbot anzugeben. Die Anfahrt zur Abholadresse hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.
- (4) Taxen sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereitzustellen. Sie dürfen auf den Standplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden; ausgenommen ist die Reinigung der Scheiben und der Beleuchtungseinrichtungen.

§ 5 **Dienstbetrieb**

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführen von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist dem Landratsamt Ostallgäu zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung.
- (2) Das Landratsamt Ostallgäu kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (3) Die genehmigten Dienstpläne sind von den Taxiunternehmen und dessen Fahrern einzuhalten.

§ 6 **Besondere Beförderungsbedingungen**

- (1) Mit Funkgeräten ausgestattete Taxis dürfen während und unmittelbar nach Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Radio- und Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung und während des Abstellens auf den Standplätzen nur so laut eingeschaltet sein, dass weder Fahrgäste noch andere Personen, insbesondere die Anlieger der Standplätze, gestört oder belästigt werden.
- (3) Fahrgästen gegenüber besteht nur eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Die Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen.
- (4) Der Taxifahrer hat beim Ein- und Ausladen von tarifpflichtigem Gepäck behilflich zu sein.

(5) Während der Fahrgastbeförderung sind die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.

(6) Jeder Taxifahrer hat diese Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG, wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2) Nach § 61 Abs. 2 des PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Auflagen dieser Verordnung (Taxiordnung) verstößt.

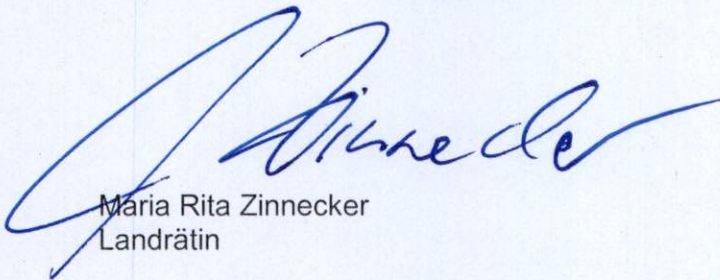
§ 8

Inkrafttreten

Die Taxiordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Taxiordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 26.02.2015 (Amtsblatt Nr. 8 vom 16.04.2015) außer Kraft.

Marktoberdorf, den 14.6.2015



Maria Rita Zinnecker
Landrätin